

Institut der Wirtschaftsprüfer  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

## CR

Unsere Zeichen CR/ Ri / Lei  
Name Fred Riedel  
Telefon 0201/12-15152  
Telefax 0201/12-15196  
E-Mail Britta.Leippe@rwe.com

Essen, 28. November 2008

### **Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Verträgen über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten nach IAS 39 (IDW ERS HFA 25)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Möglichkeit zur Kommentierung des o.g. Entwurfs einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung nehmen wir gerne in Anspruch.

Für RWE sind die in der Stellungnahme behandelten Vorschriften des IAS 39.5 und 6 sowie die Regeln des IAS 39 zu eingebetteten Derivaten von zentraler Bedeutung. Kern des Geschäftsmodells des RWE-Konzerns sind die Produktion sowie der Kauf und Verkauf von und der Handel mit Commodities, insbesondere Strom, Gas, Kohle, Öl und CO<sub>2</sub>. Für diese Geschäfte stellt sich regelmäßig die Frage der Anwendbarkeit des IAS 39, wobei sich der eher auf Banken und Finanzinstitutionen ausgerichtete Standard auf das komplexe Energiegeschäft nicht immer zweifelsfrei anwenden lässt.

Insofern ist eine Klarstellung der in der Stellungnahme angesprochenen, insbesondere für die Energiewirtschaft relevanten Regelungen grundsätzlich zu begrüßen. Da es sich bei diesen Fragen allerdings nicht um nationale Besonderheiten handelt, sollte das IDW u.E. erwägen, solche Fragestellungen – sofern Klärungsbedarf gesehen wird – an den IASB oder das IFRIC weiter zu geben, um eine einheitliche Auslegung bei allen betroffenen Unternehmen sicherzustellen und keine „Sonderregelungen“ für deutsche Unternehmen zu schaffen.

RWE hat wie andere Unternehmen in der Energieversorgungswirtschaft bei der Anwendung von IAS 39 im Commodity-Bereich häufig das Problem, dass sich wirtschaftliche Sicherungsbeziehungen im Konzernabschluss nicht sachgerecht abbilden lassen und so künstliche Ergebnisvolatilität entsteht. Die Fair Value-Bewertung bestimmter Commodity-Verträge kann zum einseitigen Ausweis von Ergebniswirkungen führen, wenn den Verträgen entweder ein nicht nach IAS 39 zu bilanzierender Vermögenswert oder ein gegenläufiger Vertrag gegenüber steht, dessen Ergebnisse aber erst zu einem späteren Zeitpunkt (bei Realisation) ausgewiesen werden dürfen. Zum Beispiel „sichern“ Stromlieferverträge die zu-

RWE Aktiengesellschaft

Opernplatz 1  
45128 Essen

T +49 201 12-00  
F +49 201 12-15199  
I www.rwe.com

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Dr. Thomas R. Fischer

Vorstand:  
Dr. Jürgen Großmann  
(Vorsitzender)  
Dr. Leonhard Birnbaum  
Berthold A. Bonekamp  
Alwin Fitting  
Dr. Ulrich Jobs  
Dr. Rolf Pohlitz

Sitz der Gesellschaft: Essen  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Essen

Handelsregister-Nr. HRB 14 525

USt.-IdNr. DE 8130 23 584

künftige Produktion eines Kraftwerks. Stromlieferverträge enthalten gelegentlich Vertragsklauseln, z.B. Rückkandienungsrechte oder Volumenoptionen, die dazu dienen, zukünftige Bedarfsschwankungen beim Kunden auszugleichen, d.h. letztlich der Nicht-Lagerfähigkeit von Strom geschuldet sind. Nach IAS 39 führen solche Klauseln i.d.R. zur Fair Value-Bewertung des Vertrags, obwohl der Vertrag ausschließlich mit der Absicht der physischen Lieferung geschlossen wurde. Zudem ist die zukünftige Stromlieferung durch die Produktion aus dem Kraftwerk gesichert; der Liefervertrag sichert die Marge der Stromproduktion, so dass Ergebnisse aus der Fair Value-Bewertung des Vertrags reine Opportunitätsgewinne/-verluste darstellen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir im Folgenden auf einige Punkte der IDW Stellungnahmen hinweisen, bei denen wir weiterhin Klärungsbedarf im Hinblick auf eine ökonomisch sachgerechte Auslegung des IAS 39 sehen.

In Tz. 10 werden Situationen beschrieben, bei denen ein Nettoausgleich i.S.d. IAS 39.6 (b) vorliegt. Dabei wird unterstellt, dass die beschriebenen Handlungsalternativen – Rückkauf/Rückverkauf des Vertrags von dem/an den Vertragspartner, Abschluss eines Gegengeschäfts mit einem Dritten, Verkauf des Vertrags an einen Dritten – implizieren, „dass durch Schließung der vertraglichen Position die Preisänderung des zugrunde liegenden nicht-finanziellen Postens seit Vertragsabschluss realisiert werden soll“ (Tz. 11). Diese Schlussfolgerung gilt u.E. nicht uneingeschränkt; insbesondere bei Strom kann es aufgrund der Besonderheiten des Produkts wie oben beschrieben zu einer Glattstellung des Vertrags aus rein physischen Gründen, z.B. zum Ausgleich von Bedarfsschwankungen, kommen.

Für integrierte Energiekonzerne, die neben Produktion und Vertrieb auch ein Handelsgeschäft betreiben, ist die unter den Tz. 15 ff. angesprochene Trennung von ähnlichen Verträgen durch die Einrichtung von Buchstrukturen eine grundlegende Voraussetzung für eine wirtschaftlich sachgerechte Abbildung der Aktivitäten in der Rechnungslegung. Wir stimmen zu, dass die verschiedenen Bücher – wie in Tz. 23 beschrieben – eindeutig dokumentiert und durch eigenständige Risikomanagementrichtlinien unterlegt sein müssen. Eine organisatorische Trennung der Aktivitäten halten wir aber nicht für sachgerecht, da dadurch die ökonomischen Vorteile eines integrierten Unternehmens eingeschränkt werden könnten.

Zudem bitten wir um Klarstellung der Tz. 24. Wir unterstützen die Ansicht, dass die Gestaltung von Buchstrukturen nicht dazu führen darf, dass die Regelungen des IAS 39 zum Nettoausgleich umgangen werden. Insofern sind die Bücher in einem Konzern nach sachgerechten Regeln zu strukturieren und zu dokumentieren. Die „tainting“-Vorschriften des IAS 39 können dann aber u.E. nur innerhalb eines Buches gelten, d.h. der Nettoausgleich eines Geschäfts in einem „Buch für den Eigenbedarf“ führt zur Fair Value-Bewertung aller Geschäfte in diesem Buch, darf aber nicht die Geschäfte anderer Eigenbedarfsbücher infizieren. Bei einer sachgerechten Buchstruktur dürften andere Bücher keine „ähnlichen“ Geschäfte mehr enthalten.

Die in den Tz. 31 und 36 beschriebenen Regelungen zur Erfassung von Variation Margins entsprechen nicht der geltenden Rechtsauffassung bzgl. dieser Zahlungen. Entsprechend dem Regelwerk der EEX stellt die Zahlung von Variation Margins die Realisierung des zugrunde liegenden Termingeschäfts dar. Die Variation Margins werden bei Zahlung erfolgswirksam oder – bei Anwendung von Cash Flow Hedge Accounting – erfolgsneutral erfasst, so dass es – bei täglicher Zahlung – nicht zum Ansatz von Marktwerten in der Bilanz kommt.

Die Tz. 40 und 41 befassen sich mit der bilanziellen Behandlung von Mehrmengenoptionen, wobei Bezug genommen wird auf die Regelung des IAS 39.7. Da IAS 39.7 nur für geschriebene Optionen gilt, sollte u.E. klargestellt werden, dass gekaufte Mehrmengenoptionen nach den Regeln für eingebettete Derivate zu behandeln sind, d.h. es ist zu prüfen, ob ein net settlement der eingebetteten Mehrmengenoption zur Trennung und Fair Value-Bewertung der Option führt (und nicht zur Fair Value-Bewertung des gesamten Vertrags).

Wir hoffen, Sie mit unseren Ausführungen bei der Weiterentwicklung der IDW-Stellungnahme unterstützen zu können. Für Rückfragen oder Diskussionen stehen Ihnen Herr Fred Riedel (Tel.: 0201/12-15152, [fred.riedel@rwe.com](mailto:fred.riedel@rwe.com)) und Frau Dr. Britta Leippe (Tel.: 0201/12-15269, [britta.leippe@rwe.com](mailto:britta.leippe@rwe.com)) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Aktiengesellschaft



(Riedel)



(Leippe)